

Die Kraft zum Öffnen der hochklappbaren Abdeckung bei Leitern, die rechtwinklig zur Kammerwand angebracht sind, darf am Handgriff nicht mehr als 150 N betragen. Die Abdeckung muss in der Öffnungsstellung verriegelt werden können oder durch andere Einrichtungen gegen unbeabsichtigtes Schließen gesichert sein.

2. Schleusenvorhöfen

2.1 Allgemein

Schleusenvorhöfen sollen so eingerichtet sein, dass Schiffe leicht an- und ablegen sowie sicher liegen können. Wände, flächenartige Führungen oder Dalben sollen senkrecht angeordnet sein.

2.2 Poller und Festmacheinrichtungen

Poller oder Festmacheinrichtungen in den Schleusenvorhöfen sollen für eine Trosenzugkraft von mindestens 200 kN als charakteristische Einwirkung bemessen sein. In Schleusenvorhöfen, in denen auch Fahrzeuge mit Abmessungen über 110 m x 11,45 m liegen bzw. gekoppelt werden, sind die Poller für mindestens 300 kN zu bemessen. Sie sollen unmittelbar vom Schiff aus belegt werden können.

Unter Berücksichtigung der Größe und der Bauart des Schiffes, die die Schleusen befahren können, ist von der zuständigen Behörde zu prüfen, ob die Mindestzugkräfte der Poller oder Festmacheinrichtungen erhöht werden müssen.

Die senkrechten Abstände der Poller oder Festmacheinrichtungen in Schleusenvorhöfen sollen 1,30 m nicht überschreiten; sie sollen den Bereich zwischen der Bordwandhöhe leerer und beladener Schiffe, bei wechselnden Wasserständen außerdem die Pegelschwankungen zwischen dem niedrigsten Niedrigwasser (NNW) und dem höchsten schiffbaren Wasserstand (HSW) abdecken. Wenn bei Hochwasser Schutzhöfen nicht rechtzeitig erreicht werden können, muss eine Berücksichtigung bis zum höchsten Hochwasser (HHW) erfolgen.

2.3 Verkehrswege

Von Liegeplätzen in Schleusenvorhöfen sollen entsprechend der Europäischen Norm EN 14329 in Abständen von 30 m Verkehrswege zum Land führen; diese Abstände dürfen im Einzelfall auf nicht mehr als 60 m vergrößert werden. Hierfür sind je nach Örtlichkeit Treppen oder Leitern, erforderlichenfalls auch gesicherte Podeste und Laufgänge anzuordnen, die

- a) der Europäischen Norm EN 14329 entsprechen,
- b) ein direktes Übersteigen vom Schiff ermöglichen und
- c) zum Ufer führen.

Diese Verkehrswege sollen an Betriebswege und an das öffentliche Verkehrsweernetz angeschlossen sein. Durch Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass diese Verkehrswege nicht verstellt werden.

3. Beleuchtung

Die Beleuchtung der Schleusen und Schleusenvorhöfen soll ausreichend und möglichst blendungsfrei sein. Sie soll eine möglichst große Gleichmäßigkeit der Beleuchtungsstärke aufweisen und so beschaffen sein, dass den Besatzungen von Binnenschiffen während des Ein- und Ausfahrens genügend Zeit für das Adaptieren der Augen bleibt. Hierzu soll in der Strecke der Vorhöfen die Beleuchtungsstärke langsam

erhöht bzw. reduziert werden. Die Beleuchtungsstärke soll mindestens den Anforderungen der Europäischen Norm EN 14329 entsprechen.

Für die in die Schleusen- und Schleusenvorhären ein- bzw. ausfahrenden Schiffe soll eine Strecke von mindestens 150 m vor bzw. nach der Schleuse beleuchtet sein.

4. Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge

Schleusen und Schleusenvorhären sollen geeignete Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge von Blaulichtorganisationen haben. Durch Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass diese Verkehrswege nicht verstellt werden. Zwischen Schleusenverwaltung, Schifffahrtssaufsicht (Wasserschutzpolizei) und Blaulichtorganisationen sollen Einsatzpläne für den Notfall erarbeitet, aufeinander abgestimmt und geübt werden.

5. Schiffe mit gefährlichen Gütern

Führen öffentliche Verkehrswege in geringem Abstand an einer Schleuse vorbei, die von Schiffen mit gefährlichen Gütern benutzt wird, so dass die notwendigen Sicherheitsabstände nicht eingehalten sind, soll durch besondere Maßnahmen einer Gefährdung vorgebeugt werden. Als notwendige Sicherheitsabstände werden die in den Polizeiverordnungen vorgeschriebenen Mindestabstände angesehen, die für das Stillliegen in der Nähe von Schiffen gelten, die bestimmte gefährliche Güter befördern.³

6. Feuerlöscheinrichtungen

Unter Berücksichtigung der Größe und der Bauart des Schiffes, die die Schleusen befahren können, ist von der zuständigen Behörde zu prüfen, ob Schleusen- und Schleusenvorhären mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen ausgerüstet sein müssen.

7. Rettungsmittel

In Schleusenvorhären und an den Schleusen müssen beidseits der Häupter sowie in einem Abstand von maximal 100 m Rettungsmittel vorgehalten werden, z.B.

- Rettungsringe mit 30 m Leine nach der Europäischen Norm EN 14144 "Rettungsringe - Anforderungen, Prüfungen" in einem Gehäuse nach der Europäischen Norm EN ISO 18421 "Gehäuse für Rettungsringe",
- Rettungsstangen,
- Hinweise zur Rettung Ertrinkender nach der Europäischen Norm EN ISO 18422 "Plakat mit Hinweisen zur Rettung, Wiederbelebung und Erstversorgung Ertrinkender".

³ Die Sicherheitsabstände betragen zum Beispiel nach § 7.07 Rheinschifffahrtspolizeiverordnung in Verbindung mit Nummern 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 des ADN jeweils 10 m, 50 m beziehungsweise 100 m.